



PRAGER
DREIFUSS

PD Newsletter / Oktober 2020

Anpassung der Massnahmen gegen Konkurse – Aufleben der Pflichten des Verwaltungsrats

Der Bundesrat beschloss am 14. Oktober 2020, die Massnahmen gegen coronabedingte Konkurse nicht zu verlängern. Die daraus resultierenden Folgen werden in diesem Newsletter erläutert.

1. Ausgangslage

Am 16. April 2020 erliess der Bundesrat mit der *COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht*¹ Massnahmen zur Verhinderung von coronabedingten Konkursen. Die Verordnung und die entsprechenden Massnahmen sind am 20. Oktober 2020 abgelaufen. Was dies für Unternehmen, insbesondere für den Verwaltungsrat heisst, wird untenstehend erläutert.

Prager Dreifuss AG ist eine der führenden Schweizer Kanzleien für Wirtschaftsrecht. Wir suchen für unsere Klientinnen und Klienten ganzheitliche, innovative, den rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten angepasste Lösungen. Unser Augenmerk gilt gleichermassen den rechtlichen Fragen als auch der Kontrolle geschäftlicher Risiken.



Daniel Hayek
Partner
daniel.hayek@prager-dreifuss.com



Mark Meili
Associate
mark.meili@prager-dreifuss.com

¹ Zu finden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-04-16/vo-covid19-insolvenz-d.pdf>



2. Überschuldungsanzeige

Gemäss Art. 725 Abs. 2 OR hat der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft (oder die Geschäftsführung einer GmbH) grundsätzlich die Pflicht zur Benachrichtigung des Gerichts bei festgestellter Überschuldung. Die *COVID-19 Verordnung Insolvenzrecht* sah in diesem Zusammenhang eine ausserordentliche Erleichterung vor, welche für sechs Monate bis zum 19. Oktober 2020 galt. Konkret entfiel die Pflicht des Verwaltungsrats zur Benachrichtigung des Gerichts, wenn die Gesellschaft Ende 2019 nicht bereits überschuldet war und Aussicht auf Beseitigung der Überschuldung bis zum 31. Dezember 2020 bestand.

Der Bundesrat hat diese Massnahmen nicht verlängert. Er behält sich jedoch vor, auf seinen Entscheid zurückzukommen und je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie gestützt auf das *COVID-19 Gesetz*² vom 26. September 2020 neue insolvenzrechtliche Massnahmen zu erlassen.

Einstweilen müssen Unternehmen, die gemäss geltendem Recht ab dem 20. Oktober 2020 als überschuldet gelten, beim Gericht die Bilanz deponieren. Zu beachten ist, dass für die Berechnung der Überschuldung, COVID-19-Kredite unter 0.5 Mio. Franken bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital zu berücksichtigen sind.³ Für COVID-19-Kredite über 0.5 Mio Franken gilt diese Ausnahme allerdings nicht.

Falls bei einem überschuldeten Unternehmen Aussicht auf Sanierung be-

steht, kann der Verwaltungsrat die Deponierung der Bilanz immerhin für die Dauer der Toleranzfrist aufschieben. Die Toleranzfrist muss im Einzelfall bestimmt werden. Allgemein werden vier bis sechs Wochen als angemessen betrachtet.

Bei Aussicht auf Sanierung kann der Schuldner stattdessen aber auch ein Gesuch um ein gerichtliches Nachlassverfahren stellen. Per 20. Oktober 2020 hat der Bundesrat eine bereits beschlossene Gesetzesänderung vorzeitig in Kraft gesetzt und damit die Gesamtdauer der provisorischen Nachlassstundung von bisher vier auf acht Monate verlängert. Damit soll die Sanierung von Unternehmen erleichtert werden. Insbesondere können somit nicht öffentliche bekannt gemachte Nachlassstundungen, sogenannte *stille Nachlassstundungen*, neu bis acht Monate dauern.

3. COVID-19-Stundung

Im Rahmen der *COVID-19 Verordnung Insolvenzrecht* sah der Bundesrat mit der COVID-19-Stundung ausserdem ein Instrument für eine zeitlich befristete Stundung für KMUs vor. Als Folge musste und durfte ein Schuldner Forderungen gegen ihn, welche vor der Bewilligung der COVID-19-Stundung entstanden sind, nicht bezahlen. In der Praxis wurde dieses Instrument allerdings nur sehr selten genutzt.

Die COVID-19-Stundung ist ebenfalls per 19. Oktober 2020 ausgelaufen und kann nicht mehr beantragt werden.

² Zu finden unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20202070/index.html>

³ Gemäss Art. 24 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März

2020, zu finden unter <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1077.pdf>

4. Ausblick

Mit der Zunahme der COVID-19-Fälle in der Schweiz und entsprechenden Eingriffen der Behörden in den Wirtschaftskreislauf, dürfte auch das Konkursrisiko für Unternehmen steigen. Es wird sich zeigen, ob der Bundesrat erneut Massnahmen ergreifen wird, um eine coronabedingte Konkurswelle zu verhindern. Bis auf weiteres sollten Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten das Instrument der Nachlassstundung prüfen, um eine Sanierung anzustreben und ihren Fortbestand zu sichern.



Prager Dreifuss AG
www.prager-dreifuss.com

Mühlebachstrasse 6	Schweizerhof-Passage
CH-8008 Zürich	7
Tel: +41 44 254 55 55	CH-3001 Bern
Fax: +41 44 254 55 99	Tel: +41 31 327 54 54
	Fax: +41 31 327 54 99

Gotthardstrasse 26	Avenue Louise 235
CH-6300 Zug	B-1000 Bruxelles
Tel: +41 44 254 55 55	Tel: +32 2 537 09 49
Fax: +41 44 254 55 99	Fax: +32 2 537 21 16